



**Staatsbibliothek  
zu Berlin**  
Preußischer Kulturbesitz

# **GEBÜHRENORDNUNG**

Juli 2013

Staatsbibliothek zu Berlin  
– Preußischer Kulturbesitz –

# **GEBÜHRENORDNUNG**

vom 7. November 2012  
mit Wirkung vom 1. Juli 2013

# INHALT

§ 1	Benutzungsgebühr .....	5
§ 2	Ausstellung eines Ersatzausweises .....	5
§ 3	Verlust eines losen Datenträgers .....	5
§ 4	Mahnungen .....	6
§ 5	Gebührenbescheid, Widerspruchsbescheid und Verwaltungszwangsverfahren .....	6
§ 6	Verlust oder Beschädigung von Werken .....	6
§ 7	Vormerkungen und Benachrichtigungen .....	7
§ 8	Gebender Leihverkehr .....	7
§ 9	Nehmender Leihverkehr .....	8
§ 10	Inkrafttreten .....	8

Aufgrund der Benutzungsordnung der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz vom 7. November 2012 ergeht folgende Gebührenordnung:

## **§ 1 Benutzungsgebühr (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 und 3 Benutzungsordnung)**

Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- a) für natürliche Personen € 30,00 für ein Jahr, € 12,00 für einen Monat,
- b) für natürliche Personen, die ALGII oder Sozialhilfe empfangen, ermäßigen sich diese Gebühren auf € 10,00 für ein Jahr, € 4,00 für einen Monat,
- c) für alle übrigen in § 2 Nr. 1 der Benutzungsordnung definierten Benutzergruppen € 120,00 für ein Jahr, € 48,00 für einen Monat.

Bei Vorlage eines gültigen kostenpflichtigen Jahresausweises mit Ausleihberechtigung außer Haus einer anderen Bibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz erfolgt eine kostenlose Ausstellung des Bibliotheksausweises für den gleichen Gültigkeitszeitraum, soweit alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Ausleihe außer Haus entsprechend der Benutzungsordnung der Staatsbibliothek gegeben sind. Eine Verrechnung von Gebühren ist nicht möglich.

## **§ 2 Ausstellung eines Ersatzausweises (§ 4 Abs. 10 Benutzungsordnung)**

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Verwaltungskostenpauschale von € 10,00 erhoben.

## **§ 3 Verlust eines losen Datenträgers (§ 9 Abs. 9 Benutzungsordnung)**

Bei Verlust eines losen Datenträgers wird eine Verwaltungskostenpauschale von € 10,00 erhoben.

#### **§ 4 Mahnungen (§ 11 Abs. 2 Benutzungsordnung)**

Bei Überschreiten der Leihfrist oder nicht beachteter Rückgabeforderung werden pro verbuchter Einheit die nachstehenden, kumulierenden Mahngebühren erhoben:

1. Mahnung	€ 3,00
2. Mahnung	€ 4,00
3. Mahnung	€ 5,00
4. Mahnung	€ 10,00

#### **§ 5 Gebührenbescheid, Widerspruchsbescheid und Verwaltungszwangsverfahren (§ 11 Abs. 4-6 sowie § 21 Benutzungsordnung)**

1. Für die Erstellung eines Gebührenbescheides/Leistungsbescheides wird eine Verwaltungskostenpauschale von € 30,00 erhoben.
2. Für die Erstellung eines Widerspruchsbescheides wird eine Verwaltungskostenpauschale von € 70,00 erhoben.
3. Für die Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens zur Herausgabe entliehener Werke bzw. für die Einleitung eines Beitreibungsverfahrens werden Verwaltungskostenpauschalen erhoben. Sie betragen:
  - für die Erstellung von Leistungsbescheiden € 30,00
  - für die Zwangsgeldfestsetzung € 30,00
  - für die Einleitung der Zwangsvollstreckung € 50,00
  - für die Einleitung des Beitreibungsverfahrens € 50,00

#### **§ 6 Verlust oder Beschädigung von Werken (§ 5 Abs. 3 sowie § 11 Abs. 5 Benutzungsordnung)**

1. Bei Verlust oder Beschädigung von Werken werden den Benutzerinnen oder Benutzern folgende Kosten in Rechnung gestellt:
  - Verwaltungskostenpauschale von € 35,00
  - Ersatzbeschaffungskosten (vorwiegend bei Verlust) in Höhe des zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung gültigen Marktpreises bzw. des antiquarischen Wertes. Falls ein Originalexemplar nicht mehr zu

beschaffen ist, werden die Kosten für Ersatzkopie und buchbinderische Arbeiten berechnet.

2. Für ein beschädigtes Werk, für das kein Ersatz gefordert wird, werden den Benutzerinnen oder Benutzern folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Reparaturkosten je nach Aufwand, mindestens aber € 10,00 und / oder
- Wertminderung in Höhe des festgestellten Schadens, mindestens aber € 5,00.

## **§ 7 Vormerkungen und Benachrichtigungen (§ 12 Abs. 4 und 6 Benutzungsordnung)**

1. Wenn Vormerkungen bereitgestellt werden, wird das Konto der Benutzerin oder des Benutzers pro Band mit € 1,00 belastet.
2. Bei portopflichtigen Benachrichtigungen kann das Konto der Benutzerin oder des Benutzers mit den Postgebühren belastet werden.

## **§ 8 Gebender Leihverkehr (§ 15 Benutzungsordnung)**

1. Im Deutschen Leihverkehr gelten die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung. Sofern reprographische Arbeiten angefordert werden, die die in der Leihverkehrsordnung genannten Pauschalen übersteigen, gelten die dafür festgelegten Entgelte.

2. Im Internationalen Leihverkehr – Europa – werden für die Ausleihe eines rückgabepflichtigen Mediums bzw. für die Lieferung zum Verbleib von bis zu 20 Direktkopien / Mikrofilmaufnahmen, 10 Rückvergrößerungen mit Readerprinter oder 2 Mikrofiches erhoben:

- 1 IFLA Voucher oder
- 8,00 Euro bei Rechnungserstellung.

Im Internationalen Leihverkehr – Übersee – werden für die Ausleihe eines rückgabepflichtigen Mediums erhoben:

- 2 IFLA Voucher oder
- 16,00 Euro bei Rechnungserstellung

bzw. für die Lieferung zum Verbleib von bis zu 20 Direktkopien / Mikrofilmaufnahmen, 10 Rückvergrößerungen mit Readerprinter oder 2 Mikrofiches:

- 1,5 IFLA Voucher oder
- 12,00 Euro bei Rechnungserstellung.

Bei Überschreiten der Leistungspauschale erhöht sich die Anzahl der erforderlichen Voucher.

3. Im Deutschen und Internationalen Leihverkehr werden bei Lieferung per Fax Zuschläge berechnet:

- Deutschland und europäisches Ausland      € 4,00
- außereuropäische Staaten                      € 8,00

## **§ 9    Nehmender Leihverkehr        (§ 16 Benutzungsordnung)**

1. Bei Bestellungen im Deutschen oder Internationalen Leihverkehr wird eine Schutzgebühr von € 1,50 pro Bestellung erhoben.

2. Außergewöhnliche Kosten im Deutschen Leihverkehr (z. B. besondere Versicherung) werden den Benutzerinnen oder Benutzern in Rechnung gestellt, wenn sie zugestimmt haben.

3. Kosten im Internationalen Leihverkehr werden den Benutzerinnen oder Benutzern in Rechnung gestellt, wenn sie der Staatsbibliothek in Rechnung gestellt werden.

## **§ 10   Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung wurde am 7. November 2012 vom Stiftungsrat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz beschlossen. Sie wird mit Wirkung vom 1. Juli 2013 für die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz in Kraft gesetzt.

Vorstehende Gebührenordnung gebe ich hiermit bekannt.

Berlin, den 12. Juni 2013

Staatsbibliothek zu Berlin  
Preußischer Kulturbesitz

Die Generaldirektorin  
gez. Barbara Schneider-Kempf



**Staatsbibliothek  
zu Berlin**

Preußischer Kulturbesitz

Haus Unter den Linden  
Unter den Linden 8  
10117 Berlin

Haus Potsdamer Straße  
Potsdamer Straße 33  
10785 Berlin

Zeitungsabteilung  
Kinder- und Jugendbuchabteilung  
Westhafenstraße 1  
13353 Berlin

**[www.staatsbibliothek-berlin.de](http://www.staatsbibliothek-berlin.de)**